

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 223.22 VOM 7. JULI 2022

ORDNUNG ZUR PARALLELEN ERWEITERUNG DER LEHRAMTSSTUDIENGÄNGE MIT DEM ABSCHLUSS BACHELOR OF EDUCATION AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 7. JULI 2022

**Ordnung zur parallelen Erweiterung der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss
Bachelor of Education an der Universität Paderborn**

vom 7. Juli 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. Seite 1210a), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Erweiterungsfach	4
§ 5 Studienumfang und Erweiterungsprüfung	4
§ 6 Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen	5
§ 7 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement	5
§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung	6

§ 1

Geltungsbereich, Anwendung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung zur Erweiterung der folgenden Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Education (B. Ed.):
- Lehramt an Grundschulen
 - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - Lehramt an Berufskollegs
 - Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- während eines Lehramtsstudiums an der Universität Paderborn (parallele Erweiterungsprüfung). § 77d HG bleibt unberührt.
- (2) Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, gelten für die Erweiterungsprüfung die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang des jeweiligen Lehramts an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung (Allgemeine Bestimmungen) sowie die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang des jeweiligen Lehramts mit dem jeweiligen Fach¹ an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung (Besondere Bestimmungen). Für die Erweiterungsprüfung im Lehramt an Berufskollegs gelten die Allgemeinen Bestimmungen und Besonderen Bestimmungen für das Lehramt an Berufskollegs in der Variante gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Lehramtszugangsverordnung (LZV), d.h. mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Die im Erweiterungsstudium erworbenen Kompetenzen qualifizieren im Zusammenhang mit dem Abschluss des entsprechenden Bachelorstudiengangs für das Erweiterungsstudium desselben Faches und Lehramts zur Erweiterung des entsprechenden Masterstudiengangs.
- (2) Das Erweiterungsstudium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für berufliche Handlungsfelder im Bildungssektor.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Erweiterungsstudium setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber
1. an der Universität Paderborn² in den Bachelorstudiengang des jeweiligen Lehramts mindestens im zweiten Studiengangsemester eingeschrieben ist oder
 2. an der Universität Paderborn in den Masterstudiengang des jeweiligen Lehramts eingeschrieben ist.

¹ Unter dem Begriff Fach sind Lernbereich, Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung und sonderpädagogische Fachrichtung zu fassen.

² Studierende des gemeinsamen Studiengangs Lehramt an Berufskollegs mit zwei beruflichen Fachrichtungen der Universität Paderborn und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gelten im Sinne dieser Vorschrift als Studierende der Universität Paderborn.

- (2) Der Zugang zum Erweiterungsstudium setzt ferner die Teilnahme an einem Beratungsgespräch bei einem der zuständigen Fachberater bzw. einer der zuständigen Fachberaterinnen voraus, die vom Prüfungsausschuss benannt werden.
- (3) Der Zugang zum Erweiterungsstudium der Fächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen bzw. gesonderte Ordnungen zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung.
- (4) Weitere Voraussetzungen können sich aus den Besonderen Bestimmungen ergeben. Die Sprachkenntnisse in den Fächern Geschichte, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Philosophie des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen müssen, abweichend von den Besonderen Bestimmungen, für den Zugang zum Erweiterungsstudium nachgewiesen werden.
- (5) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Abs. 1 bis Abs. 4 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen oder
 2. die Bewerberin bzw. der Bewerber im gewünschten Fach in einem Bachelorstudium oder Erweiterungsstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem Staatsexamensstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bachelorarbeit in einem Bachelorstudium für das jeweilige Lehramt oder in einem entsprechenden Lehramtsstudium mit anderer Bezeichnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule in einer Prüfung nach Nr. 2 befindet.

§ 4

Erweiterungsfach

- (1) Für das Erweiterungsstudium kann eines der im jeweiligen Lehramt angebotenen Fächer gewählt werden, sofern das Fach in allen Fachsemestern zulassungsfrei ist. Für das Erweiterungsstudium im Lehramt an Berufskollegs kann eines der im Lehramt an Berufskollegs in der Variante gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LZV (d.h. mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern) angebotenen Fächer gewählt werden, sofern das Fach in allen Fachsemestern zulassungsfrei ist.
- (2) Wird das Fach zwischen Bachelorstudium und Erweiterungsstudium gewechselt, so werden jeweils alle erbrachten Leistungen und Fehlversuche überführt und die geltende Fassung der Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen hierdurch nicht geändert.

§ 5

Studienumfang und Erweiterungsprüfung

- (1) Der Studienumfang des Erweiterungsstudiums ergibt sich aus § 36 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Fachs und Lehramts.
- (2) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch und Spanisch umfasst einen Auslandsaufenthalt von mindestens dreimonatiger Dauer in einem entsprechenden Land der Zielsprache.
- (3) Praxisphasen sind im Rahmen des Erweiterungsstudiums nicht zu absolvieren. Die Bachelorarbeit kann nicht im Rahmen des Erweiterungsstudiums angefertigt werden.

- (4) Die Erweiterungsprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die gemäß den Besonderen Bestimmungen in den Modulen des Fachs zu erbringen sind.

§ 6

Abschluss des Studiums und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Erweiterungsstudium ist erfolgreich absolviert, wenn die Erweiterungsprüfung bestanden ist. Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind bzw. alle Module erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Erweiterungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist. Das Bestehen der Bachelorprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung wird eine Fachnote gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Faches gebildet. Falls in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen, wird zudem eine Note für die fachpraktischen Prüfungen gemäß § 44 Besondere Bestimmungen des entsprechenden Fachs gebildet.

§ 7

Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Erweiterungsstudium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote und die etwaige Note der fachpraktischen Prüfungen ausweist. Es wird kein akademischer Grad verliehen. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Zeugnis ist der abgeschlossene Studiengang, der durch dieses Studium erweitert wurde, anzugeben. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das durch dieses Studium erweitert wurde, ausgestellt worden ist und nimmt Bezug auf dieses Zeugnis. Das Zeugnis über die Erweiterungsprüfung ist nur in Verbindung mit diesem Zeugnis gültig.
- (3) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein „transcript of records“, in dem die gesamten erbrachten Prüfungsleistungen aufgeführt sind. Das „transcript of records“ enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen.
- (4) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (5) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Erweiterungsstudiums vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über das absolvierte Erweiterungsstudium und enthält die wesentlichen Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die erworbenen Kompetenzen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erweiterung der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Paderborn vom 17. November 2017 (AM.Uni.Pb. 112.17) außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 27. April 2022, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 4. Mai 2022, der Fakultät für Naturwissenschaften vom 4. Mai 2022, der Fakultät für Maschinenbau vom 18. Mai 2022 sowie der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 30. Mai 2022 im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat des PLAZ vom 14. April 2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 8. Juni 2022.

Paderborn, den 7. Juli 2022

Die Präsidentin
Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819